

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Jagdverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 30/2022 aufgehoben durch LGBL.Nr. 29/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 8

Inkrafttretensdatum

01.05.2022

Außerkrafttretensdatum

10.04.2024

Index

72 Jagd und Fischerei

Text**Anlage 8**
(zu § 27b Abs. 2)**Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitete Maßnahmen:**

<i>Verhalten</i>	<i>Ursache</i>	<i>Einschätzung</i>	<i>Maßnahmen</i>
Wolf wird mehrfach in der Nähe menschlicher Siedlungen gesehen.	Unterschiedlich, u.a.: Futterquelle, Beziehung zu Hunden.	Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Konditionierungs- oder Habituerungsproblem.	Genaue Analyse. Entsprechende Aufklärung und Information. Bei Bedarf Futterquelle entfernen. Eventuell besondern und vergrämen.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen,	Wolf wurde durch die Anwesenheit von	Kritisch. Konditionierung in	Möglichst früh besondern und vergrämen.

interessiert sich anscheinend für Menschen, verhält sich aber in keiner Weise aggressiv.	Menschen "belohnt"; z.B. durch Futter oder durch für ihn interessante Gegenstände.	Verbindung mit Habituation kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzung von Menschen nicht ausgeschlossen.	Hat dies trotz sachgerechter Vergrämung keinen Erfolg, soll das Tier entnommen werden, da offensichtlich starker, aber unerkannter Anreiz vorhanden und aggressives Verhalten wahrscheinlich.
Wolf verhält sich unprovokiert aggressiv (z.B. mit Drohgebärden oder Angriff) gegenüber Menschen oder dringt in bewohnte Gebäude bzw. an ein Gehöft angeschlossene Stallungen ein.	Z.B. Tollwut, extreme Habituation.	Gefährlich.	Möglichst rasche Entnahme.

Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf Hunde und daraus abgeleitete Maßnahmen:

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Maßnahmen
Wolf hält sich mehrfach in der Nähe eines Dorfes oder bewohnten Hauses auf.	Unterschiedlich, u.a.: A) Ranzzeit: Wolf sucht Paarungspartner. B) Wolf sieht in Hunden Konkurrenten, v.a. in der Ranzzeit. C) "Soziale Beziehung" zu einem Hund.	Verlangt Aufmerksamkeit: A) Mögliches Hybridisierungsproblem B) Gefahr für Hund C) Lärmbelästigung Wenn Verhalten gefördert wird, mögliches Habituationsproblem.	Information und Aufklärung der Betroffenen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit, Hunde sicher zu verwahren. Genaue Analyse und entsprechende Maßnahme (z.B. Vergrämung).
Wolf nähert sich mehrfach Hunden in menschlicher Begleitung in Leinendistanz (nicht aggressiv).	Wolf sieht in Hund einen Artgenossen.	Kritisch. Mensch empfindet die Situation meist als bedrohlich. Gefahr für den Hund nicht ausgeschlossen.	Information und Aufklärung der Betroffenen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit. Möglichst frühzeitig besondern und vergrämen.
Wolf nähert sich mehrfach Hunden in menschlicher Begleitung in Leinendistanz und reagiert aggressiv auf diese oder tötet sie.	Wolf sieht in Hund einen Artgenossen, der in sein Territorium eingedrungen ist.	Gefährlich. Hund kann verletzt oder getötet werden. Für den Menschen extreme Stresssituation.	Möglichst rasche Entnahme.

Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für Nutztiere und daraus abgeleitete Maßnahmen:

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Maßnahmen
Wolf tötet und / oder	Wölfe können nicht	Erhöhte Aufmerksam-	Einzelfallprüfung von

verletzt mehrfach Nutztiere in nicht schützbareren Bereichen, welche von der Behörde als solche festgestellt wurden.	zwischen erlaubten und unerlaubten Beutetieren unterscheiden. Sie nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist.	keit – Konfliktpotential. Problem für die Akzeptanz kann entstehen, wenn Wölfe häufig Erfolg haben und sich dadurch auf Nutztiere spezialisieren.	Maßnahmen durch die zuständige Behörde.
Wolf tötet und / oder verletzt immer wieder sachgerecht geschützte Nutztiere. Findet stets einen Weg, den Schutz zu überwinden.	Wolf hat wiederholt Erfolg gehabt und gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind.	Kritisch. Wolf verursacht unverhältnismäßig hohen finanziellen Schaden. Gegebenenfalls großer Akzeptanzschaden.	Einzelfallprüfung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde. Wenn keine andere zufriedenstellende Lösung vorhanden ist, Entnahme des Tieres.

*) Fassung LGBL.Nr. 30/2022

Im RIS seit

03.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2024

Gesetzesnummer

20000568

Dokumentnummer

LVB40042600